

Presseerklärung der FATF

vom

27. Februar 2015

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen
Erklärung der FATF („FATF Public Statement“)**

Paris, 27. Februar 2015 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.

Algerien
Ecuador
Myanmar

Iran

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu einer solchen verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von dem Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert Jurisdiktionen auch weiterhin dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte hinaus über mögliche zusätzliche oder die Verstärkung bereits bestehender Sicherungsmaßnahmen nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Juni 2015 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Im Zeitraum zwischen Oktober 2014 und Februar 2015 hat die Demokratische Volksrepublik Korea einen Brief an die FATF gesandt und darin ihre Bereitschaft erklärt, den auf hoher politischer Ebene mit der FATF entwickelten Aktionsplan umzusetzen.

Trotzdem bleibt die FATF besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik

Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Algerien

Algerien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Verabschiedung von Änderungen in seinem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 15. Februar 2015 und des Erlasses neuer Richtlinien zu Sorgfaltspflichten am 08. Februar 2015. Die FATF begrüßt diese Entwicklung, hatte aber noch keine Gelegenheit, diese neuen Maßnahmen zu überprüfen. Daher hat die FATF noch nicht bestimmt, in welchem Umfang diese Maßnahmen die folgenden Defizite beseitigen: (1) angemessene Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen und (3) die Verabschiedung von Maßnahmen betreffend Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FATF. Algerien muss zudem noch korrespondierende Verordnungen zum Einfrieren von Vermögenswerten erlassen. Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ekuador

Ekuador hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, dazu gehören der Erlass von Verordnungen betreffend die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung zum Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt, und Verordnungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Aufsicht über Kredit- und Einlagengenossenschaften. Die FATF begrüßt diese Entwicklungen. Die neuen Verordnungen zum Einfrieren von Vermögen müssen, aufgrund ihres erst kürzlichen Erlasses, noch von der FATF geprüft werden, um festzulegen, in wie weit diese adäquate Verfahren schaffen um Vermögen, das von Terroristen stammt, zu identifizieren und einzufrieren. Ekuador muss auch fortfahren seine Finanzmarktaufsicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere im Kredit- und Einlagengenossenschaftssektor. Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Myanmar

Myanmar hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Dennoch hat Myanmar ungeachtet der Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Myanmar sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Verfahrens zur Identifizierung und Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die Einrichtung einer operationell unabhängigen und effektiv arbeitenden Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und (4) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Myanmar seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.